



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)
Punkt 3 d) der vorläufigen Tagesordnung
Schulung von Sachkundigen

Schulung von Lehrkräften (Lehrpersonal) im ADN

Eingereicht von der Ukraine

I. Einleitung

1. Ein wichtiger Aspekt bei der Beförderung gefährlicher Güter und deren Sicherheit ist der Qualifikations- und Schulungsgrad der Sachkundigen. Ein Sachkundiger ist eine Person, die über besondere Kenntnisse des ADN verfügt. Dafür muss der Sachkundige im Bereich Gefahrgutbeförderung ausreichend aus- und weitergebildet sein.

2. Aufgrund der obigen Erwägungen schenkt die Ukraine dem Schulungsverfahren für Lehrkräfte (Lehrpersonal) besondere Aufmerksamkeit, das dementsprechend über die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse, didaktischen Fähigkeiten usw. verfügen sollte. Die Schulung von Lehrkräften (Lehrpersonal) muss unter direkter Aufsicht der zuständigen Behörde erfolgen, was wiederum die Möglichkeit bietet, auf die Qualität der Ausbildung der Sachkundigen im ADN-Bereich einzuwirken.

II. Vorschlag

3. Aufgrund dieser Betrachtungen wird vorgeschlagen, die folgenden Änderungsanträge zu prüfen:

4. In Unterabschnitt 8.2.2.2 folgende Sätze hinzufügen: „Der Schulungsveranstalter hat sicherzustellen, dass die Schulung der Lehrkräfte im Bereich Gefahrgutbeförderung und die Überprüfung der Kenntnisse in Zentren stattfinden, die von der zuständigen Behörde anerkannt sind. Das Ausbildungsprogramm für die Lehrkräfte ist von der zuständigen Behörde zu genehmigen.“

5. Absatz 8.2.2.6.3 Buchstabe b) wie folgt ändern: „Verzeichnis der Lehrkräfte mit Kopien von Nachweisen über erfolgreich absolvierte Schulungen und Prüfungen gemäß dem Ausbildungsprogramm für Lehrpersonal, das von der zuständigen Behörde zu genehmigen ist.“
